



## II.

# Von der Concipienten Amt, Pflichten, Rechten, Fehlern, Verbrechen und Bestrafung.



S. I.

Vorerinnerung.

**D**iese (meines Wissens noch von Niemand ausgearbeitete,) Materie kommt in Staats- und privat-Sachen bey Congregationen, Conferentien, Reichs- Crays, Collegial- Land- und anderen Conventen, in allen Arten von Collegiis und Corporibus, an denen Höfen und unter privat- Personen, u. s. w. bey unzähllichen Gelegenheiten so oft vor, und ist daher von einem so weiten Umfang, daß sie die Gränzen einer kurzen Abhandlung überschreiten würde und müßte, wann alles, was davon zu sagen ist, angeführet werden wollte; ich begnüge mich daher, nur einige brauchbare Anmerkungen darüber zu machen.

S. 2.

Concipient, wer?

Das Wort: Concipient, oder: Concipist, wird in gedoppeltem Verstand genommen:

Mosers Abh. II, St.    R P    I. Be